

**STADT VALLENDAR**

<b>Geschäftszeichen</b>	<b>Datum</b>	
TB 1.1 Personal und Steuerung  Peters, Mark	14.08.2025	<b>öffentlich</b>

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Status</b>	<b>TOP</b>	<b>Abst.Ergebnis</b>
Stadtrat	09.09.2025	öffentlich		

**Bildung von Ausschüssen: Wahl der 2. Vertreter der ULV-Fraktion in den Ausschüssen**

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt gemäß § 40 Abs. 5 GemO offene Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:    Ja                      Nein                      Enth.

**Hauptausschuss:**

<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertreter</u>	<u>Weitere Stellvertretung</u>
1. Lutz Haushahn	Bettina Härtel	_____
2. Wolfgang Karbaum	Backes, Dieter	_____

**Rechnungsprüfungsausschuss:**

<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertretung</u>	<u>Weitere Stellvertretung</u>
1. Dieter Backes	Bettina Härtel	_____
2. Wolfgang Karbaum	Dr. Klaus Wichterich	_____

**Ausschuss für Technik und Umwelt:**

<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertretung</u>	<u>Weitere Stellvertretung</u>
1. Lutz Haushahn	Dr. Klaus Wichterich	_____
2. Wolfgang Lange	Manfred Göbel	_____

**Jugend-, Kultur-, Sport und Sozialausschuss:**

<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertretung</u>	<u>Weitere Stellvertretung</u>
1. Manfred Göbel	Thomas Frank	_____
2. Dieter Backes	Bettina Härtel	_____

**Wirtschaftsförderung- und Fremdenverkehrsausschuss:**

<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertretung</u>	<u>Weitere Stellvertretung</u>
1. Bettina Härtel	Lutz Haushahn	_____
2. Manfred Göbel	Uschi Brabender	_____

**Schulträger- und Kindergartenausschuss:**

<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertretung</u>	<u>Weitere Stellvertretung</u>
1. Bettina Härtel	Dr. Klaus Wichterich	_____
2. Uschi Brabender	Thomas Frank	_____

**Beiratsmitglied für die Stadt- und Kongresshalle Vallendar GmbH:**

<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertretung</u>	<u>Weitere Stellvertretung</u>
1. Manfred Göbel	Lutz Haushahn	_____

**Verbandsversammlung des Forstzweckverbandes Vallendar / Weitersburg:**

<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertretung</u>	<u>Weitere Stellvertretung</u>
1. Wolfgang Karbaum	Lutz Haushahn	_____

## **Problembeschreibung:**

Gemäß des Rundschreibens „Die konstituierende Sitzung des Gemeinderates“ vom Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz ist die Stellvertretung von Ausschussmitgliedern so zu gestalten, dass sie nur hinsichtlich der Verhinderung einzelner und bestimmter Ausschussmitglieder (sogenannte persönliche Stellvertretung) erfolgt. Demzufolge sind einem Ausschussmitglied jeweils eine oder mehrere Personen als Stellvertretung zuzuordnen (VV Nr. 2 zu § 45 Gemeindeordnung (GemO)).

Gemäß § 27 Abs. 2 S. 2 Mustergeschäftsordnung (MGeschO) ist für jedes vorgeschlagene Ausschussmitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen. Diese Regelung schließt nicht aus, eine weitere persönliche Stellvertretung zu bestellen.

Mit E-Mail vom 05.08.2025 äußerte die ULV-Fraktion den Wunsch, für jedes Ordentliche Mitglied in den Ausschüssen, eine zweite persönliche Vertretung zu benennen. Daher ist hier eine Ergänzungswahl erforderlich.

Bei sogenannten „gemischten Ausschüssen“ muss bei der Wahl der Stellvertretung die Zuordnung so erfolgen, dass Ratsmitglieder nur von Ratsmitgliedern und sonstige wählbare Bürger nur von solchen vertreten werden können. Die Auffassung, sonstige wählbare Bürger könnten auch von Ratsmitgliedern vertreten werden, weil auch Ratsmitglieder wählbare Bürger seien, übersieht, dass das Gesetz ausdrücklich die Mitgliedschaft von sonstigen wählbaren Bürgern, also von solchen Personen, die nicht bereits gewähltes Ratsmitglied sind, verlangt.

Gemäß den Bestimmungen der Hauptsatzung sind die Mitglieder des Hauptausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses sowie deren Vertretung aus der Mitte des Rates zu wählen (also nur Ratsmitglieder).

Die Mitglieder und deren Stellvertretung der übrigen Ausschüsse können sich aus Ratsmitgliedern und aus sonstigen wählbaren Bürgern zusammensetzen (sogenannte gemischte Ausschüsse). In diesem Fall soll mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder Ratsmitglied sein. Der Stadtbürgermeister hat darauf hinzuwirken, dass die eingereichten Wahlvorschläge dieser Erfordernis Rechnung tragen. Würde nach dem Ergebnis der Wahl ein Ausschuss sich ganz oder überwiegend aus Bürgern zusammensetzen, die nicht Ratsmitglied sind, so ist die Wahl auf der Grundlage entsprechend geänderten Wahlvorschlägen zu wiederholen (s. Ziffer 1 VV zu § 44 GemO).

Gemäß § 45 GemO kann jede im Rat vertretene politische Gruppe (Ratsmitglieder oder Gruppe von Ratsmitgliedern) einen Wahlvorschlag machen.

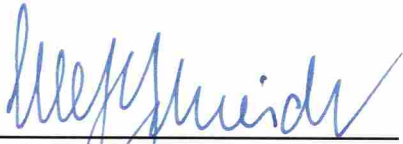
Ein bereits eingereichter Wahlvorschlag seitens der ULV-Fraktion befindet sich als Anlage an dieser Beschlussvorlage.

Der Wahlvorschlag ist angenommen, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder zustimmt (§ 45 Abs. 1 GemO).

Gem. § 40 Abs. 5 GemO werden die Wahlen in geheimer Abstimmung durchgeführt, sofern der Rat nicht etwas anderes beschließt.

Es wird vorgeschlagen, dass der Rat mit der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder beschließt, diese Wahlen in offener Abstimmung durchzuführen gem. § 40 Abs.5 GemO.

Gem. § 36 Abs. 3 GemO ruht bei Wahlen das Stimmrecht des Vorsitzenden.



---

Adolf T. Schneider  
Bürgermeister der VG Vallendar